

Vereins-Statuten für die Interessengemeinschaft PRO PFERD SURSELVA (IGPPS)

(nach der Revision vom 14. März 2014)

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Die IG PRO PFERD SURSELVA, nachfolgend IGPPS genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sitz des Vereins ist die jeweilige Adresse des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Die IGPPS fördert die Pferdehaltung und den Pferdesport (speziell das Freizeitreiten in allen Sparten) innerhalb der Region und pflegt den Kontakt mit anderen Pferdeorganisationen und Pferdeinteressierten, Verkehrsvereinen, touristischen Unternehmen und Institutionen in der Surselva.

Art. 3 Mittel

- 3.1 Der Verein kann alle Mittel im Rahmen seiner Möglichkeiten einsetzen, um seine Zielsetzungen zu erreichen.
Der Verein versucht seine Ziele u. a. zu erreichen durch:
- Bildung einer „Pferdelobby“ PRO PFERD SURSELVA
 - Kommunikation und Information innerhalb der Mitglieder
 - Öffentlichkeitsarbeit im Interesse seiner Zielsetzungen (Pferdehaltung, Pferdesport, Reitwege, Pferdetourismus etc.)
 - Einsatz für verbesserte Pferdesportinfrastrukturen in der Surselva
 - Förderung von Pferdesportveranstaltungen, Reitkursen, Jugendreiterausbildung innerhalb der Surselva.

Art. 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern, Familienmitgliedern, Gönnern und Ehrenmitgliedern.
- 4.1.1 Aufnahmen eines neuen Mitglieds erfolgt durch ausfüllen des Beitrittsformulars und bezahlen des Mitgliederbeitrages.
- 4.2.1 Einzelmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche sich mit dem Zweck der IGPPS identifizieren können. Die Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt, wobei juristische Personen 1 Stimme haben.
- 4.2.3 Familienmitglieder können ganze Familien werden (Eltern und Kinder sowie im gleichen Haushalt lebende Personen), wobei jede Familie 1 Stimme hat.
- 4.3 Gönner kann jeder werden, der die Interessen der IGPPS finanziell unterstützen möchte. Gönner sind weder stimm- noch wahlberechtigt.
- 4.4 Zu Ehrenmitgliedern können Personen durch die GV ernannt werden, welche sich um die IGPPS in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 4.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Freiwilligen Austritt per Ende eines Kalenderjahres, schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.
 - b) Tod.
 - c) Ausschluss, wenn Mitglieder gegen die Statuten, deren Ausführungsbestimmungen oder deren Sinn verstossen. Der Ausschluss erfolgt durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder und nach Anhörung durch den Vorstand.
 - d) Ausschluss, wenn Mitglieder ihren finanziellen Vereinspflichten trotz Mahnung nicht nachkommen. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- 4.6 Jedes Mitglied kann an der GV und an anderen Anlässen teilnehmen. Die Mitglieder werden zu den Vereinsanlässen schriftlich eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Alle Mitglieder haben die von der GV festgesetzten Mitgliederbeiträge bis 30 Tage nach Erhalt des Einzahlungsscheines zu überweisen.

Art. 5 Organisation

Die Organe der IGPPS sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle
- d) allfällige Kommissionen

5.1 Generalversammlung

- 5.1.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der IGPPS. In ihre Kompetenzen fallen insbesondere:
- 1. die Revision der Statuten
 - 2. die Wahl des Vorstandes
 - 3. die Wahl der Kontrollstelle
 - 4. die Wahl allfälliger Kommissionen
 - 5. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - 6. die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - 7. die Ernennungen von Ehrenmitgliedern
 - 8. die Genehmigung des Jahresprogrammes
 - 9. Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte des Vorstands oder von Mitgliedern.
 - 10. den Ausschluss von Mitgliedern.
- 5.1.2 Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich, spätestens bis Ende Juni, einberufen.
Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:
- a) nach Beschluss des Vorstandes
 - b) auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder.
- 5.1.3 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die vom Vorstand aufgestellte Traktandenliste mit der Einladung 20 Kalendertage vorher den Mitgliedern zugestellt wurde.
- 5.1.4 Traktandierungsanträge zuhanden der GV sind bis spätestens 30 Tage schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 5.1.5 Die Generalversammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.
Auf Antrag kann eine schriftliche Abstimmung vorgenommen werden. Es werden Stimmentzähler gewählt, die nicht dem Vorstand angehören.
- 5.1.6 Eine Statutenrevision kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Die Revision bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5.1.7 Die Auflösung kann nur durch die Generalversammlung, durch Zweidrittelmehrheit (2/3) der anwesenden Mitglieder, beschlossen werden.
- 5.1.8 Die Fusion mit einer anderen, die gleichen Ziele verfolgenden Organisation, kann nur durch die Generalversammlung, durch dreiviertel $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

5.2 Vorstand

- 5.2.1 Der Vorstand ist das oberste leitende und vollziehende Organ des Vereins. Er hat die Interessen des Vereins allseitig wahrzunehmen. Er bereitet die GV vor. Im Rahmen des genehmigten Jahresprogramms hat der Vorstand die volle Entscheidungskompetenz. Für ausserordentliche Geschäfte kann der Vorstand über einen Maximalbetrag von Fr. 1'000.- pro Geschäft verfügen.
- 5.2.2 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (Präsident, Aktuar und Kassier). Der Vorstand wird von der GV gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl des Vorstandes ist gestattet.
- 5.2.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Vorsitzende hat Stichtentscheid.
- 5.2.4 Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf. Der Präsident lädt mindestens 5 Tage im Voraus zur Vorstandssitzung ein. Absenzen sind mindestens 3 Tage vor der Sitzung dem Präsidenten zu melden.
- 5.2.5 Sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem korrespondenzweg (auch elektronisch) gültig.
- 5.2.6 *Präsident*
Der Präsident führt den Vorsitz bei allen Versammlungen. Er hat die Durchführung der Beschlüsse zu überwachen. Die Vertretung des Vereins steht dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter, kollektiv zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, zu.
- 5.2.7 *Aktuar*
Der Aktuar erledigt die laufende Korrespondenz und verfasst sämtliche Sitzungs- und Versammlungsprotokolle. Die Protokolle sind von der folgenden Generalversammlung bzw. Vorstandssitzung zu genehmigen. Der Aktuar amtiert gleichzeitig als Vizepräsident.
- 5.2.8 *Kassier*
Der Kassier betreut das Kassawesen und das Postscheckkonto (Bankkonto), zieht die Mitgliederbeiträge ein, verwaltet die Vermögensanlagen und führt darüber die Buchhaltung. Er erstellt die Jahresrechnung. Er hat dem Vorstand jederzeit über das Kassawesen Auskunft zu erteilen. Er führt ebenfalls das Mitgliederverzeichnis, die Mutationen und ist besorgt, dass die Mutationsmeldungen der GV mitgeteilt werden.

5.3 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Kasse sowie allfällige Konti des Vereins und erstellt einen Revisionsbericht zuhanden der Generalversammlung. Gewählt bis zur Demission.

5.4 Kommissionen

Die Kommissionen werden von der GV gewählt. Aufgaben einer Kommission müssen klar umrissen sein.

- 5.5 Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 6 Finanzen

- 6.1 Zur Erfüllung der Vereinsziele werden die nötigen Mittel beschafft durch:
- die von der GV festgesetzten Mitgliederbeiträge. Juristische Personen und Familienmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Einzelmitglieder.
 - den bei einem Anlass erzielten Reingewinn
 - die freiwilligen direkten Zuwendungen
 - die Beiträge der Gönner

- 6.2 Für die Teilnahme an der GV wird keine Entschädigung entrichtet.
- 6.3 Für das Bank- oder Postscheckkonto sind der Präsident und der Aktuar kollektiv zu zweit und der Kassier einzeln unterschreibungsberechtigt.

Art. 7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Das bei einer eventuellen Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen wird gemäss GV-Beschluss den aktuellen Mitgliedern ausbezahlt oder einer Nachfolgeorganisation mit dem gleichen Ziel und Zweck als Starthilfe übergeben.

Ilanz, den 14. März 2014

Die Präsidentin
Lillian Cadonau

Die Aktuarin
Angelica Coray

